

Trauerbewältigung, Abschiedsritus und Heilsgewissheit

Das deutschsprachige Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ erschien in 2., überarbeiteter Auflage / Von Peter Christoph Düren

Augsburg 22.09.2009. Soeben erschien das für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes verbindliche neue Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ (2009), das sofort nach Erscheinen verwendet werden kann und ab dem 1. Adventssonntag 29.11.2009 obligatorisch ist. Es löst damit das Vorgänger-Rituale ab, das seit 1972 verwendet wurde. Zugleich erschien auch die für Deutschland, Österreich, die Schweiz und Luxemburg dazugehörige „Pastorale Einführung“ als „Arbeitshilfe 232“ der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Grundform des christlichen Begräbnisses findet an „drei Stationen“ statt: 1. Ausgangspunkt (Trauerhaus, Friedhofseingang, Friedhofskapelle oder Trauerhalle), 2. in der Kirche, 3. am Grab. In der grundlegend vorgesehenen *Form A* wird – entgegen der vielerorts geübten Praxis – davon ausgegangen, dass der Sarg in Prozession zur Kirche getragen und der Verstorbene in der Kirche aufgebahrt wird. Diese Praxis sollte allgemein wieder eingeführt werden. Die Bischöfe schreiben erfreulicherweise: „Es ist sinnvoll, den Leichnam in die Kirche zu bringen und die Eucharistie in dessen Gegenwart zu feiern. Wo es möglich ist, soll man diesen Brauch beibehalten oder wieder einführen.“ Denn dies macht deutlich, dass das Requiem bzw. die Exequien in erster Linie ein liturgischer Entsöhnungsritus an der Seele des Verstorbenen sind und sein Leib bereits für die Auferstehung am Jüngsten Tag vorbereitet wird. Die Aufbahrung geschieht so, „dass das Gesicht des Verstorbenen auf den Altar ausgerichtet ist. Kleriker können mit dem Gesicht zur Gemeinde aufgebahrt werden.“

Nach der Wort-Gottes-Feier bzw. dem Wortgottesdienst der heiligen Messe werden vor der Prozession zum Grab Teile der *commendatio animae* (*commendatio morientum*), also des kirchlichen Sterbegebetes, wiederholt. Das Einsenken in das Grab und die erwartete Auferstehung werden wieder in engem Zusammenhang genannt: „Wir haben hier keine bleibende Stätte, sondern wir suchen die künftige. Lasst uns darum den Leib unserer Schwester / unseres Bruders zum Grab tragen in der Hoffnung auf die Auferstehung.“ Auch die Nennung der Seele, die sich ja vom Leib gelöst hat, findet Erwähnung: „In deine Hände, gütiger Vater, befehlen wir die Seele unserer Schwester / unseres Bruders N., gestützt auf die sichere Hoffnung, dass er wie alle, die in Christus gestorben sind, mit Christus auferstehen wird am Jüngsten Tag.“

Eine *Form B* ist vorgesehen für den Fall, dass die Beisetzung der Messe vorausgegangen ist, was aus praktischen Gründen wohl bisweilen unvermeidlich, aber von der Symbolhaftigkeit der Liturgie her betrachtet, eher das Zweitbeste ist. Die *Form C* ist zu nehmen, wenn die Messe in Abwesenheit des Leichnams in der Kirche stattfindet und die Gemeinde von dort in Prozession zum Ort der Aufbahrung zieht.

Die *Beisetzung* selbst ist in der Regel als Beerdigung, also als Beisetzung in einem Erdgrab, vorgesehen. Dass die Bestattung in „gesegneter Erde“ erfolgt, wird bischöflicherseits nurmehr als „guter Brauch“ betrachtet. Doch dabei handelt es sich um mehr als nur um christliches Brauchtum. Bereits zu Beginn der Station am Grab

wird bei der Segnung des Grabes Bezug genommen auf das Grab Christi als Urbild des christlichen Grabes, aus dem die Verstorbenen einmal auferstehen sollen: „Herr Jesus Christus, du hast drei Tage im Grab geruht und die Gräber aller, die an dich glauben, so geheiligt, dass sie als Ruhestätte für unsere Toten auch die Hoffnung auf die Auferstehung vermehren. Gewähre gnädig, dass in diesem Grab dein Diener (deine Dienerin) in Frieden ruhe, bis du ihn (sie) auferweckst und erleuchtest, denn du bist die Auferstehung und das Leben.“

Die Beisetzung enthält folgende Elemente: Einsenken in das Grab: „Wir übergeben den Leib der Erde. Christus, der von den Toten auferstanden ist, wird auch unseren Bruder (unsere Schwester) N. zum Leben erwecken“; Besprengung des Sarges mit Weihwasser: „In der Taufe bist du mit Christus begraben worden und hast in ihm neues Leben empfangen. Der Herr vollende an dir, was er in der Taufe begonnen hat“; Inzensierung des Sarges mit Weihrauch: „Dein Leib war Tempel des Heiligen Geistes. Der Herr nehme dich auf in das himmlische Jerusalem“; Werfen von Erde auf den Sarg: „Staub bist du und zum Staub kehrst du zurück. Der Herr aber wird dich auferwecken“; Bezeichnung des Grabes mit dem Kreuz, indem das Kreuz in die Erde gesteckt wird: „Das Zeichen unserer Hoffnung, das Kreuz unseres Herrn Jesus Christus, sei aufgerichtet über deinem Grab. Der Herr schenke dir seinen Frieden“ oder durch das Kreuzzeichen über das Grab: „Im Kreuz unseres Herrn Jesus Christus ist Auferstehung und Heil. Der Herr schenke dir seinen Frieden.“

Daraufhin folgen Fürbitten: für alle Verstorbenen: um Vergebung, Frieden und Vollendung, für die Trauernden: um Trost in ihrem Schmerz, um Festigung ihres Glaubens und Stärkung ihrer Hoffnung, und für den Nächstversterbenden – „Wir beten für uns selber und alle Lebenden, besonders für den Menschen aus unserer Mitte, der als erster der/dem Verstorbenen vor das Angesicht Gottes folgen wird“ – um Umkehr zu Gott und Stärkung und Erhaltung in seinem Dienst. Die Feier schließt mit dem Vaterunser, dem Segen, ggf. einem Mariengruß sowie mit der ortsüblichen Bekundung der Anteilnahme der Anwesenden. Dass die Trauergäste zuvor Erde oder Blumen in das offene Grab werfen, wird nicht eigens erwähnt.

Eine verkürzte Form mit *zwei Stationen* (in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle sowie am Grab) findet dann statt, wenn die Messfeier für den Verstorbenen nicht in unmittelbarem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Begräbnis gefeiert werden kann. Auch das Begräbnis bzw. die Feier der Verabschiedung mit *einer Station* ist möglich, sofern alles am selben Ort stattfindet oder der Leichnam an einem anderen Ort beigesetzt werden soll.

Für das *Begräbnis eines getauften Kindes* oder eines Kindes, das die Eltern taufen lassen wollten oder ein tot geborenes Kind oder eine Fehlgeburt ist ein eigener Ritus vorgesehen, der vor allem im Schmerz über den Verlust des Kindes Trost spenden soll. Dass im Falle des Begräbnisses eines tot geborenen Kindes oder einer Fehlgeburt die liturgische Farbe mit „festlich und österlich (weiß)“ festgelegt wird, wird trotz fehlender vorangegangener Taufe theologisch nicht näher begründet, vor allem, da eigens festgestellt wird: „Bei der allgemeinen Unterweisung der Gläubigen soll die Lehre von der Notwendigkeit der Taufe nicht verdunkelt werden.“ Ausdrücklich wird festgelegt, dass bei ungetauften, tot geborenen Kindern und bei Fehlgeburten die Deuteworte für Weihwasser („In der Taufe bist du mit Christus begraben worden und hast in ihm neues Leben empfangen ...“) und Weihrauch („Dein Leib war Tempel des Heiligen Geistes. Der Herr nehme dich auf in das himmlische Jerusalem“) „entfallen“.

Wenn aber die ungetauft verstorbenen Kinder – wie man im Umkehrschluss wohl lesen muss – nicht das neue Leben empfangen haben und ihr Leib kein Tempel des Heiligen Geistes war, wie kann man dann als liturgische Farbe „festlich und österlich (weiß)“ festlegen, ohne dass über das ewige Heil des ungetauft sterbenden Kindes Sicherheit besteht, wie ja schließlich selbst die Internationale Theologenkommission im Jahr 2007 als Beratungsorgan der Glaubenskongregation erklärte, "Gründe für eine gebetsvolle *Hoffnung*" zu haben, aber "nicht die Grundlage einer sicheren Kenntnis"? Dass in der Totenliturgie kein Unterschied zwischen einem getauften und einem ungetauften Kind gemacht wird, ist bedenklich, zumal die *lex orandi* (das Gesetz des Betens) der *lex credendi* (dem Gesetz des Glaubens) entsprechen muss. Unterschwellig gerät hier die Lehre über die Erbsünde und die Heilsnotwendigkeit der Taufe in Abrede.

Positiv hervorzuheben ist, dass bei der Bestattung eines getauften Kindes sogar wieder von der „Seele“ die Rede ist: „Segne dieses Grab und sende ihm deinen heiligen Engel als Wächter. Nimm die Seele des Kindes, dessen Leib hier begraben wird, gnädig an, damit es in dir mit deinen Heiligen Freude hat ohne Ende.“ Allerdings könnte man anfragen, ob hier bloß aus romantisierenden Vorstellungen heraus von „Engeln“ und „Seele“ gesprochen wird oder ob damit ein tatsächlich ein Schutzengelglaube sowie die Lehre über die „*anima separata*“ (der vom Leib getrennten Seele im Zwischenzustand, im Gegensatz zur Theorie der „Auferstehung im Tod“) betont werden soll.

Das neue kirchliche Rituale aus dem Jahr 2009 bietet – im Unterschied zum Vorgänger-Rituale aus dem Jahr 1972 – einen *Ritus für die Verabschiedung vor einer Einäscherung* sowie eine *Feier der Urnenbeisetzung*. Bedenklich ist erstens sicher, dass auch hier die kirchliche Mitwirkung sehr stark auf den Aspekt „Verabschiedung“ gelegt wird. So ist mehrfach von „Verabschiedung“, „Verabschiedungsgebet“ und „Abschied“ die Rede, wobei der Aspekt der Sühne und der Bitte um Befreiung von Sündenstrafen eher knapp gerät. Vielleicht ist es aber zweitens doch noch viel problematischer, im Hinblick auf die zurückhaltende Einstellung der Kirche gegenüber der Feuerbestattung überhaupt einen Ritus der „Verabschiedung vor einer Einäscherung“ zu schaffen. Denn Einäscherung kann allenfalls geduldet, nicht aber als Normalform eines christlichen Begräbnisses angesehen werden. So betont das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen, dass das kirchliche Begräbnis nach einer Leichenverbrennung „auf eine Art und Weise gefeiert werden muss, dass nicht verborgen bleibt, dass die Kirche die Beerdigung der Leiber ihrer Verbrennung vorzieht und dass ein Ärgernis vermieden wird“ (c. 876 § 3 CCEO). Auch wenn im CIC, dem Gesetzbuch für die lateinischen Katholiken, diese Bestimmung fehlt, wird damit doch ein religiöser Grundsatz betont, der nicht nur für ostkirchliche Katholiken zutrifft. Auch die deutschsprachigen Bischöfe betonen in ihrer Pastoralen Einführung: „In Erinnerung an den Tod und das Begräbnis Jesu empfiehlt die Kirche nachdrücklich als vorrangige Form die Bestattung des Leichnams.“ Überdies ist die Feuerbestattung im CIC ausdrücklich dann verboten, wenn sie aus Gründen gewählt wurde, die dem christlichen Glauben widersprechen. So könnte man sich kirchlicherseits auf die Beisetzung der Urne beschränken. Ganz besonders kann man drittens aber große Fragezeichen hinter den Wortlaut des neu geschaffenen Ritus setzen. So spricht der Leiter der Feier – der Priester, Diakon oder vom Bischof beauftragte Laie: „Wir nehmen Abschied von unserer Schwester / unserem Bruder N. und übergeben (nun) ihren / seinen Leichnam dem Feuer. Uns tröstet die christliche Hoffnung, dass ihr / sein Leib verwandelt und mit Unvergänglichkeit bekleidet wird.“ Es ist wohl recht bedenklich, dass

ein eigener kirchlicher Ritus der Leichenverbrennung geschaffen wurde, bei dem der Liturgen sagt: „Wir ... übergeben ihren / seinen Leichnam dem Feuer.“ Assoziiert da der bibelfeste Gläubige, der an einer solchen kirchlichen Leichenverbrennungszereemonie teilnimmt, nicht das Schriftwort: „Die Engel werden kommen und die Bösen von den Gerechten trennen und in den Ofen werfen, in dem das Feuer brennt. Dort werden sie heulen und mit den Zähnen knirschen“ (Mt 13,49f)? Ist es pastoral geschickt, angesichts des potentiell drohenden Höllenfeuers, von dem das Neue Testament so oft spricht (Mt 3,10-12; 7,19; 13,40; 18,8f; 25,41; Mk 9,43-49; Lk 3,9.17; 9,54; 15,6; Hebr 12,29; 2 Petr 3,7; Offb 20,9; 21,8), einen neuen kirchlichen Ritus zu schaffen, der angewandt wird, bevor ein Leichnam in den Feuerofen geschoben wird und bei dem vom kirchlichen Amtsträger die Worte gesprochen werden: „Wir ... übergeben nun seinen Leichnam dem Feuer“? Kann man da nicht die Worte des Menschensohnes beim Gericht mithören: „Gehet hin von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer, das bereitet ist dem Teufel und seinen Engeln!“ (Mt 25,41)? – Diese Neuerung der „kirchlichen Begräbnisfeier“ scheint nicht mit großem theologischen und pastoralen Bedacht in die Neuausgabe des Rituale aus dem Jahre 2009 eingebracht worden zu sein. – Die vorgesehene „*Feier der Urnenbeisetzung*“ ist mit Eröffnung, Psalm 23, Oration, stillem Gedenken, Kyrie-Litanei oder Fürbitten, Vaterunser, Gebet um ewige Ruhe und fakultativem Mariengruß eher knapp gehalten.

Eigene Gebete im kirchlichen Rituale sind für *besondere Situationen* vorgesehen: für einen verstorbenen Jugendlichen, verstorbene Eltern, Eheleute, Eltern eines Priesters oder Diakons, einen verstorbenen Priester oder Diakon, Ordensangehörigen, Katecheten, einen nach langer Krankheit Verstorbenen, einen plötzlich Verstorbenen, nach gewaltsamem Tod oder Suizid Verstorbenen, nach einem Tod beim Einsatz für andere. Das Gebet „beim Tod eines Ehepaares“ missachtet offensichtlich die dogmatische Lehre, dass die sakramentale Ehe mit dem Tod endet, wie der Priester ja im Rituale der Trauung fragt: „Nehmen Sie Ihre Braut N. an als ihre Frau ... bis dass der Tod Sie scheidet?“ Wie kann daher bei der Beerdigung gebetet werden: „Im irdischen Leben waren sie durch die eheliche Liebe treu verbunden, darum vereine sie auch im ewigen Leben durch die Fülle deiner Liebe“? Oder im Alternativgebet: „Vereine sie nun zum himmlischen Gastmahl deiner Liebe“? Dieser Gedanke mag vielleicht für die hinterbliebenen Kinder und Enkel tröstlich sein, mit der Lehre über das Sakrament der Ehe ist aber sicher nicht vereinbar, anzunehmen, zwei Verheiratete wären im Himmel auch miteinander in liebender Zweiergemeinschaft verbunden: „Wessen Frau wird sie nun bei der Auferstehung sein? Alle sieben haben sie doch zur Frau gehabt“, fragen die Sadduzäer; „Jesus antwortete ihnen: Ihr irrt euch; ihr kennt weder die Schrift noch die Macht Gottes. Denn nach der Auferstehung werden die Menschen nicht mehr heiraten, sondern sein wie die Engel im Himmel“ (Mt 22,30).

Das Rituale enthält noch *drei Anhänge*: In Fällen, in denen ein *kirchliches Begräbnis verboten* ist (genannt wird: weil jemand nicht zur katholischen Kirche gehörte, aus der Kirche ausgetreten ist oder auf andere Weise deutlich gemacht hat, dass er keine kirchliche Bestattung wünscht), sieht das Rituale die Möglichkeit einer „Begleitung“ vor, die auf Wunsch der trauenden Angehörigen ein Priester oder Diakon ohne liturgische Kleidung – aber ausdrücklich als „Leiter dieser Feier“ – vornehmen kann. Dieser Ritus wurde „für das Erzbistum Vaduz nicht approbiert und nicht rekognosziert.“ Es erscheint auch nicht ganz verständlich, einerseits ein „amtliches Gebet“ des Zelebranten für den Verstorbenen auszuschließen, andererseits aber seitens des Zelebranten die Angehörigen dazu zu „ermutigen, Gebete und Fürbitten für den Ver-

storbenen zu sprechen“. Und wenn man einerseits zwar – kanonistisch korrekt – gem. c. 1185 CIC eine Begräbnismesse ausschließt, andererseits aber „die Angehörigen zur Mitfeier einer Gemeindemesse eingeladen“ werden, scheint das auch eher Augenwischerei als eine klare theologische und pastorale Linie zu sein. Denn für die teilnehmenden Angehörigen ist hier wohl kein Unterschied zu erkennen.

Der *zweite Anhang* ist „Liturgischen Feiern nach Großschadensereignissen und Katastrophen“ gewidmet. Der *dritte Anhang* enthält „Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung oder Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten“. Zu den positiv formulierten Gebeten („Uns tröstet die Hoffnung, dass ihr Leib verwandelt und mit Unvergänglichkeit bekleidet wird“) wird man fragen müssen, woher sich diese Heilssicherheit nährt. In Bezug auf die Worte vor der Leichenverbrennung („Wir übergeben das, was an ihnen sterblich war, dem Feuer“), sind obige Anmerkungen zur Feuerbestattung zu wiederholen.

Im Übrigen ist es auf dem Hintergrund der Bedeutung der für den Verstorbenen applizierten heiligen Messe und des liturgischen Zusammenhangs von Prozession – Beerdigungsgottesdienst – Beerdigung äußerst problematisch, dass in zahlreichen Diözesen der Beerdigungsdienst von beauftragten Laien durchgeführt wird, zumal damit der eigentliche Sinn der Beerdigungsriten verloren geht. Im Bistum Aachen beispielsweise, wo Laien seit fast 20 Jahren Beerdigungen leiten, lernen gemäß Jahresprogramm der diözesanen Kontaktstelle Trauerpastoral und Trauerbegleitung „vom Bischof beauftragte Leiter/innen des Begräbnisdienstes ... durch die praktische Anleitung eines kirchlich engagierten Regisseurs und Schauspielers und das gestalterische Einüben ... Rollensicherheit ... Der Begräbnisdienst soll dabei als verbaler und nonverbaler Gestaltungsraum wahrgenommen werden, bei dem die Liturgie als sichtbare und authentische Kommunikation mit trauernden Angehörigen vollzogen wird“. Liturgie wird also auf zwischenmenschliche Kommunikation reduziert, von „Anbetung der göttlichen Majestät“, dem Zweiten Vatikanischen Konzil zufolge die erste Funktion der Liturgie (Sacrosanctum Concilium 33) oder gar von einem Gebet für das Seelenheil der Verstorbenen (vgl. Lumen gentium 50), ist bei dieser Kursausschreibung an keiner Stelle die Rede. Offensichtlich meint man, Verstorbene würden nach dem Tod nicht des für sie dargebrachten Messopfers, der ihnen zugewendeten Ab-lässe und des fürbittenden Gebetes der Gläubigen bedürfen – ein fataler theologischer und pastoraler Irrtum!

Doch diese Akzentverlagerung liegt nicht nur am Dienst der Laien, denen priesterliche Vollmachten fehlen, sondern ergibt sich schon aus dem Konzept eines „aufgeklärten“ Verständnisses der Liturgie. Die kirchliche Begräbnisfeier wird in der Pastoralen Einführung der deutschsprachigen Bischöfe als „ein wesentliches Element kirchlicher Trauerbegleitung“ verstanden sowie als Ausdruck für „den österlichen Sinn christlichen Todes“ und als „Abschiedsfeier“. Also: Begräbnisliturgie als Ort der Trauer, des Abschieds und der Heilsgewissheit. Es wird überhaupt nicht deutlich, warum es – wie schon in 2 Makk 12,44 geschildert wird – notwendig ist, auch „für die Verstorbenen zu beten“, was immerhin erwähnt wird, aber unbegründet im Raum stehen bleibt. Denn wieso soll man „für“ jemanden beten, der nichts mehr braucht? Zitiert wird bezeichnender Weise nicht 2 Makk 12,45, wo begründet wird, warum man für Verstorbene beten muss: „Auch hielt er sich den herrlichen Lohn vor Augen, der für die hinterlegt ist, die in Frömmigkeit sterben. Ein heiliger und frommer Gedanke! Darum ließ er die Toten entschuldigen, damit sie von der Sünde befreit werden.“ Von der Notwendigkeit dieser auch vom Zweiten Vatikanischen Konzil (Lumen gentium 50)

hervorgehobenen Entsöhnung der Verstorbenen durch die Feier der Begräbnismesse und die liturgischen Riten beim kirchlichen Begräbnis ist in der Pastoralen Einführung zum neuen Rituale bedauerlicher Weise keine Rede, geschweige denn vom Purgatorium (Fegfeuer), vom Ablass und von den Messstipendien für Verstorbene. Eine Fortschreibung des Rituale sowie der Pastoralen Einführung wäre daher wünschenswert.

- **Die kirchliche Begräbnisfeier** in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969, Freiburg u.a. 2. Aufl. 2009. ISBN 978-3-451-32205-1. 24 €

- **Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung.** Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (=Arbeitshilfen 232), Bonn 2009.